

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2021

Umsetzung neue Wertberichtigungsansätze für Ausfallrisiken
auf nicht gefährdeten Forderungen

7. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Feststellungen der FINMA bei der Analyse der Jahresrechnungen 2020	3
2.1	Verwendung eines weitergehenden Ansatzes einer höheren Kategorie	3
2.2	Offenlegungen.....	4
2.2.1	Erläuterungen der angewandten Methoden, der verwendeten Daten, Informationen und Annahmen....	4
2.2.2	Parameter über die Art und Weise der Verwendung von Wertberichtigungen.....	5
2.3	Bildung von mehreren Wertberichtigungsarten.....	5
3	Weiteres Vorgehen	5

1 Ausgangslage

Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA), welche am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, enthält in Art. 25 die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen¹. Art. 98 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen gewährt für die Umsetzung eine Übergangsfrist von einem Jahr, d. h. die entsprechenden neuen Bestimmungen sind spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahre anzuwenden, welche am 1. Januar 2021 oder später im Laufe des Jahres 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung im Geschäftsjahr 2020 war möglich.

Nach Art. 25 Abs. 1 ReIV-FINMA ist die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen von der Kategorisierung der Banken gemäss Anhang 3 der Bankenverordnung abhängig: Je nach Kategorie sind Wertberichtigungen für erwartete Verluste, für inhärente oder für latente Ausfallrisiken zu bilden. Zur Abgrenzung der drei Arten von Wertberichtigungen wird auf Seite 8 des Anhörungsberichtes² verwiesen.

Die FINMA hat die Jahresrechnungen 2020 bei denjenigen Banken der Kategorien 3, 4 und 5 analysiert, welche den neuen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bereits im Geschäftsjahr 2020 angewendet haben. Dabei hat sie verschiedene Punkte festgestellt, auf welche sie im Hinblick auf die Erstellung der Jahresrechnungen 2021 aufmerksam macht.

2 Feststellungen der FINMA bei der Analyse der Jahresrechnungen 2020

2.1 Verwendung eines weitergehenden Ansatzes einer höheren Kategorie

Mehrere Banken der Kategorien 4 und 5 haben in der Jahresrechnung 2020 von der Möglichkeit nach Art. 25 Abs. 3 ReIV-FINMA Gebrauch gemacht, für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie anzuwenden. Sie haben den Ansatz der inhärenten Ausfallrisiken angewendet. Die FINMA begrüsst diese Entscheidung ausdrücklich. Allerdings hat die FINMA festgestellt, dass sich bei einigen Banken die Wertberichtigungsbeträge auf einem sehr tiefen Niveau be-

¹ Auf die Bildung von Rückstellungen nach Art. 28 Abs. 6 ReIV-FINMA wird im Rahmen dieser Aufsichtsmittteilung nicht gesondert eingegangen. Die Aussagen der Aufsichtsmittteilung gelten jedoch sinngemäss auch für die Bildung von Rückstellungen nach Art. 28 Abs. 6 ReIV-FINMA.

² Bericht über die Anhörung vom 18. März bis 18. Juni 2019 zum Entwurf zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 15/1 "Rechnungslegung – Banken", 31. Oktober 2019

wegen. Zudem wurde teilweise sogar eine Reduktion gegenüber den Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken in der Jahresrechnung 2019 festgestellt, was auch grundsätzlich im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie nur schwierig nachzuvollziehen ist.

Nach Art. 25 Abs. 7 ReIV-FINMA können Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen verwendet werden. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen (siehe Erläuterungsbericht³ S. 28). Um dies in sinnvoller Art und Weise umsetzen zu können, sollte bei einer Anwendung des Ansatzes der inhärenten Ausfallrisiken ein Wertberichtigungsbetrag von einer gewissen Substanz gebildet werden. Bezüglich der festgestellten Reduktion von Wertberichtigungen bei einem Wechsel auf den Ansatz der inhärenten Ausfallrisiken verweist die FINMA auf Seite 27 des Erläuterungsberichtes⁴, auf welcher klar festgehalten ist, dass es den Banken der Kategorien 3, 4 und 5 offensteht, auf einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie zu wechseln und somit zusätzliche Wertberichtigungen zu bilden.

2.2 Offenlegungen

2.2.1 Erläuterungen der angewandten Methoden, der verwendeten Daten, Informationen und Annahmen

Die FINMA hat festgestellt, dass die Erläuterungen zu den angewandten Methoden, der verwendeten Daten und Informationen eher knapp und allgemein gehalten sind. Zudem wurden die Annahmen, welche im Rahmen der jeweils angewendeten Methode getroffen wurden, nur von wenigen Banken erläutert.

Art. 25 Abs. 5 ReIV-FINMA wie auch Rz 9 und 11 Anhang 4 FINMA-RS 20/1 "Rechnungslegung – Banken" verlangen, dass in der Offenlegung die angewandten Methoden, die verwendeten Daten, Informationen und Annahmen erläutert werden. Insbesondere bei Anwendung des Ansatzes der Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken sind die Erläuterungen von grosser Wichtigkeit, da die Banken die Methode selbst bestimmen können (siehe Erläuterungsbericht⁵, S. 27). Die verlangte Offenlegung soll es dem Leser der Jahresrechnung ermöglichen, sich ein Urteil über den angewendeten Ansatz zu bilden.

³ Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 20/xx "Rechnungslegung – Banken", 18. März 2019

⁴ Siehe Fussnote 3

⁵ Siehe Fussnote 3

2.2.2 Parameter über die Art und Weise der Verwendung von Wertberichtigungen

Die FINMA hat festgestellt, dass bei etlichen Banken die Offenlegung der Parameter über die Art und Weise der Verwendung der Wertberichtigungen und die Dauer des Wiederaufbaus unvollständig gewesen ist oder sogar komplett gefehlt hat.

Nach Art. 25 Abs. 7 RelV-FINMA ist es möglich, Wertberichtigungen für erwartete Verluste, sofern sie nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gebildet wurden, sowie Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken im Krisenfall für die Bildung von Einzelwertberichtigungen zu verwenden. Der erwähnte Artikel wie auch Rz 13 Anhang 4 FINMA-RS 20/1 "Rechnungslegung – Banken" verlangen die Offenlegung bzw. die Erläuterung der Parameter über die Art und Weise der Verwendung ohne sofortigen Wiederaufbau sowie die Angabe des Zeitraumes für den Wiederaufbau. Dies gilt ebenso für diejenigen Banken der Kategorien 4 und 5, welche von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie (bspw. den Ansatz der inhärenten Ausfallrisiken) zu wechseln (siehe Kapitel 2.1).

2.3 Bildung von mehreren Wertberichtigungsarten

Verschiedene Banken der Kategorien 4 und 5 sehen in ihren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen die Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken sowie von Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken vor.

Aus Art. 25 RelV-FINMA ergibt sich, dass die einzelnen Wertberichtigungsarten nicht kumulativ zu erfüllen sind⁶. Die FINMA möchte darauf hinweisen, dass in der Anhangsposition "16 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres" neben der Zeile "Wertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen" nur eine einzige Wertberichtigungsart für nicht gefährdete Forderungen ausgewiesen wird.

3 Weiteres Vorgehen

Die FINMA geht davon aus, dass die Banken sowie ihre jeweiligen Prüfungsgesellschaften bereits im Rahmen ihres nächsten Jahresabschlusses die in dieser Aufsichtsmittelung erwähnten Punkte beachten werden. Die FINMA plant, im Verlauf des Jahres 2022 eine Analyse der Jahresrechnungen 2021

⁶ Siehe auch Seite 9 des Anhörungsberichtes gemäss Fussnote 2

vorzunehmen, um sich ein Bild über die Umsetzung der neuen Wertberichtigungsansätze machen zu können. Sie wird dabei ein besonderes Augenmerk auf die in dieser Aufsichtsmitteilung erwähnten Punkte legen.